

# Gebührenverordnung

der Politischen Gemeinde Urdorf

vom 22. November 2017

		Seite
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2	Gebührenpflicht	5
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	5
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5	Gebührentarif	6
Art. 6	Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung	6
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer	7
Art. 12	Fälligkeit	7
Art. 13	Verzugszins	7
Art. 14	Gebührenverfügung	7
Art. 15	Mahnung und Betreibung	7
Art. 16	Verjährung	7
<b>II.</b>	<b>Die einzelnen Gebühren</b>	<b>8</b>
<b>A</b>	<b>Allgemein</b>	<b>8</b>
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	8
<b>B</b>	<b>Bauwesen (Planung, Bau und Umwelt)</b>	<b>8</b>
Art. 19	Grundlagen	8
Art. 20	Planungen	8
Art. 21	Gebührenbemessung	8
Art. 22	Gebührenreduktion	9
<b>C</b>	<b>Werke – Werkhof und Wasserversorgung</b>	<b>9</b>
Art. 23	Werke (Ver- und Entsorgung)	9
<b>D</b>	<b>Bildung</b>	<b>9</b>
Art. 24	Volksschule	9
Art. 25	Freiwillige Angebote der Schule	9
Art. 26	Mediothek	9
Art. 27	Musikschule	10
Art. 28	Brückenangebote Berufswahl	10
Art. 29	Schulergänzende Betreuung	10

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>E</b>	<b>Benützungsgebühren für kommunale (gemeindeeigene Einrichtungen)</b>	<b>10</b>
Art. 30	Gemeindebibliothek	10
Art. 31	Sport- und Freizeitbetriebe	10
Art. 32	Weitere Räumlichkeiten	10
<b>F</b>	<b>Bürgerrecht</b>	<b>11</b>
Art. 33	Schweizerinnen und Schweizer	11
Art. 34	Ausländerinnen und Ausländer	11
Art. 35	Ablehnung der Bürgerrechtserteilung	11
Art. 36	Rückzug des Einbürgerungsgesuchs	11
Art. 37	Kostentragung für Sprach- und Grundkenntnistest	11
<b>G</b>	<b>Sozialdienst, Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>11</b>
Art. 38	Bewilligungen Kindertagesstätten	11
<b>H</b>	<b>Einwohnerdienst</b>	<b>11</b>
Art. 39	Einwohnerdienst	11
<b>I</b>	<b>Feuerwehrwesen</b>	<b>12</b>
Art. 40	Feuerwehr	12
<b>J</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>12</b>
Art. 41	Steuerausweise	12
<b>K</b>	<b>Friedhofswesen</b>	<b>12</b>
Art. 42	Bestattungskosten	12
Art. 43	Grabplatzgebühren, Grabpflege und weitere Leistungen	12
<b>L</b>	<b>Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen</b>	<b>12</b>
Art. 44	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	12
<b>M</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>	<b>13</b>
Art. 45	Lebensmittelkontrolle	13
Art. 46	Pilzkontrolle	13
<b>N</b>	<b>Polizeiwesen</b>	<b>13</b>
Art. 47	Gastgewerbepatente	13
Art. 48	Hinausschieben der Schliessungsstunden	13
Art. 49	Abgaben auf gebranntes Wasser	13
Art. 50	Hunde	13
Art. 51	Waffenerwerbsscheine	13
Art. 52	Weitere polizeiliche Bewilligungen und Gemeindepolizei	13

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>O</b>	<b>Erwachsenenbildung</b>	<b>14</b>
Art. 53	Gebühren für Sprach- und Integrationskurse sowie weitere Fortbildung	14
<b>P</b>	<b>Nutzung des öffentlichen Grundes</b>	<b>14</b>
Art. 54	Parkiergebühren	14
Art. 55	Gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung	14
Art. 56	Weitere Gebühren	14
<b>Q</b>	<b>Rechtspflege</b>	<b>14</b>
Art. 57	Friedensrichter	14
<b>III.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
Art. 58	Übergangsbestimmung	14
Art. 59	Inkrafttreten	14

## I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der  
Verordnung

### Art. 1

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung, der Betriebe<sup>3)</sup> und von der Gemeinde beauftragter Dritter,<sup>1)</sup>
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Gebührenpflicht

### Art. 2

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.<sup>2)</sup>

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.<sup>1)</sup>

Gebühren für weitere  
Leistungen

### Art. 3

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.<sup>1)</sup>

Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif und/oder der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Bemessungsgrund-  
lagen

### Art. 4<sup>2) 3)</sup>

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung und Betriebe und von der Gemeinde beauftragter Dritter für die konkrete Leistung,
- b) nach dem objektiven Wert der Leistung,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

# Gebührenverordnung

---

Gebührentarif	<p><b>Art. 5</b> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührentarif fest.</p> <p>Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz sowie für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten fest.</p> <p>Der Gebührentarif und dessen Anpassungen sind zu publizieren.</p>
Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	<p><b>Art. 6</b> Der Gemeinderat kann im Gebührentarif für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Urdorf haben, für Unternehmungen, die in Urdorf ihren Sitz haben, und für KOVU-Vereine sowie für die Ortsparteien und weitere Personengruppen reduzierte Gebühren festlegen.</p>
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	<p><b>Art. 7</b> Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder von der in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle festgesetzt.</p>
Gebührenverzicht und -stundung	<p><b>Art. 8</b> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall<sup>3)</sup> auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</li><li>mit der Leistung, der Bewilligung oder der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, sowie für die nichtgewerbliche Veranstaltung von Personen oder Organisationen, welche in der Öffentlichkeit eine wichtige gesellschaftliche und soziale Aufgabe übernehmen oder ausüben und mit ihrem Engagement dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenleben oder zum Dorfleben grundsätzlich leisten,<sup>1)</sup></li><li>die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</li><li>wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</li></ol> <p>Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.<sup>2)</sup></p>
Aussergewöhnlicher Aufwand	<p><b>Art. 9</b> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die im Gebührentarif festgesetzten Beträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p>
Kostenvorschuss	<p><b>Art. 10</b> Für erhebliche Leistungen kann ein Kostenvorschuss eingefordert werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.<sup>1)</sup></p> <p>Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.<sup>1)</sup></p>

# Gebührenverordnung

---

Mehrwertsteuer	<p><b>Art. 11</b> Sofern Gebühren mehrwertsteuerpflichtig sind, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen inbegriffen, wenn dies im Gebührentarif nicht anderweitig vermerkt ist.</p>
Fälligkeit	<p><b>Art. 12</b> Die Gebühren werden in der Regel<sup>3)</sup> mit der Leistung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache<sup>2)</sup> fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.<sup>1)</sup> In begründeten Fällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.<sup>2)</sup> Wird eine Rechnung gestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>
Verzugszins	<p><b>Art. 13</b> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum können Verzugszinsen erhoben werden. Der Zinssatz richtet sich nach dem Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern, gestützt auf das Steuergesetz. Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>
Gebührenverfügung	<p><b>Art. 14</b> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich<sup>3)</sup> eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen Gebührenverfügungen von Ausschüssen und Kommissionen<sup>3)</sup> kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindeordnung<sup>3)</sup> verlangt werden. Gegen Gebührenverfügungen des Gemeinderates kann Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>
Mahnung und Betreibung	<p><b>Art. 15</b> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden. Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.<sup>2)</sup></p>
Verjährung	<p><b>Art. 16</b> Die Gebührenforderung verjährt nach Massgabe der Forderung nach fünf respektive zehn Jahren nach Eintritt der Fälligkeit, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht wurde.<sup>3)</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p>

## II. Die einzelnen Gebühren

### A Allgemein

Schreib- und ähnliche  
Gebühren

#### Art. 17

Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Für das Erstellen von Kopien, Bestätigungen, Duplikaten sowie von Papierausdrucken etc. werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt diese in einem separaten Gebührentarif fest.<sup>2)</sup>

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Gesuch um  
Informationszugang

#### Art. 18

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung dazu.<sup>3)</sup>

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### B Bauwesen (Planung, Bau und Umwelt)

Grundlagen

#### Art. 19

Für die Prüfung und Bearbeitung von Gesuchen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben. Dies gilt insbesondere für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen.

Die Gebührenansätze, die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im separaten Gebührentarif.

Planungen

#### Art. 20

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören in der Regel die Publikationskosten und die Kosten Dritter.

Den Aufwand für Leistungen für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und Kosten Dritter gehören in der Regel dazu.<sup>1)</sup>

Gebührenbemessung

#### Art. 21

Gebühren im baurechtlichen Verfahren sind gestützt auf den separaten Gebührentarif zu bemessen. Dabei können ein unverzinsliches Baudepositum und Akontoleistungen verrechnet werden.

Basis der Gebührenbemessung im baurechtlichen Verfahren bilden dabei grundsätzlich die Gebäudeversicherungssumme oder die mutmassliche, sofern vorliegend, die tatsächliche Bausumme.

Die Gebühr wird für jedes einzelne Gebäude / Gebäudeteile erhoben, wenn mehrere Gebäude / Gebäudeteile Gegenstand des Baugesuches sind.



## Gebührenverordnung

---

Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

Für Kleinbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Die Grundgebühr wird mit dem Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt.

Die übrigen und ausserordentlichen Gebühren im Bauwesen werden gemäss Art. 3 dieser Verordnung verrechnet.

Gebührenreduktion

### **Art. 22**

Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens können Gebührenreduktionen gewährt werden. Der Gemeinderat erlässt die Einzelpositionen im Gebührentarif.

**C<sup>4)</sup>**

### **Werke – Werkhof und Wasserversorgung<sup>4)</sup>**

Werke (Ver- und Entsorgung)

### **Art. 23**

Für die Leistungen sowie die Beanspruchung von Maschinen und Geräten, welche zur Leistungserbringung erforderlich sind, werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt diese im Gebührentarif fest.

**D**

### **Bildung<sup>2)</sup>**

Volksschule

### **Art. 24**

Die Schule erhebt die in den Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich und den weiteren rechtlichen Vorgaben, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

Der Gemeinderat legt die definitiven Gebühren im Gebührentarif fest.

Freiwillige Angebote der Schule

### **Art. 25**

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren oder Gebühren gemäss schulgesetzlich festgelegten Ansätzen erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- a) Schulgeld für auswärtige Schüler-/innen
- b) Exkursionen und Schulreisen
- c) Klassenlager
- d) Skilager
- e) Kurse freiwilliger Schulsport

Der Gemeinderat legt die Kursgebühren im Gebührentarif fest.

Mediothek

### **Art. 26**

Für die Benützung der Mediothek können eine einmalige Einschreibgebühr und Jahresgebühren erhoben werden.

Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif fest.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte können Mahngebühren erhoben werden. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.

# Gebührenverordnung

---

Musikschule	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Für die Musikausbildung werden Gebühren und Elternbeiträge gemäss der Empfehlung des Verbandes Zürcher Musikschulen und weiterer rechtlicher Bestimmungen für die Musikschulen erhoben.</p> <p>Der Gemeinderat legt die definitiven Gebühren im Gebührentarif fest.</p>
Brückenangebote Berufswahl	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Die Gemeinde Urdorf ist am Zweckverband Berufswahlschule Limmattal beteiligt und erhebt entsprechend Elternbeiträge gemäss dem Gebührentarif respektive den Bestimmungen der Berufswahlschule Limmattal.</p>
Schulergänzende Betreuung	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.</p>
<b>E<sup>5)</sup></b>	<p><b>Benützungsgebühren für kommunale (gemeindeeigene) Einrichtungen</b></p>
Gemeindebibliothek	<p><b>Art. 30<sup>5)</sup></b></p> <p>Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Der Gemeinderat legt die Abonnementsgebühr im Gebührentarif fest.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>Die Einzelausleihe von Medien ohne Jahresabonnement ist möglich. Der Gemeinderat legt die Ausleihgebühr im Gebührentarif fest.</p> <p>Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die Mahngebühren im Gebührentarif fest.</p>
Sport- und Freizeitbetriebe	<p><b>Art. 31<sup>5)</sup></b></p> <p>Für die Benützung der Sport- und Freizeitbetriebe werden Abonnemente, Mehrfachkarten und Einzeleintritte ausgestellt. Der Gemeinderat legt die Preise im Gebührentarif fest.</p>
Weitere Räumlichkeiten	<p><b>Art. 32<sup>5)</sup></b></p> <p>Für die Benützung der weiteren Räumlichkeiten und Plätze der Gemeinde<sup>3)</sup> werden Gebühren erhoben.</p> <p>Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren im Gebührentarif fest.</p>

# Gebührenverordnung

---

## F<sup>5)</sup>

### Bürgerrecht

Schweizerinnen und Schweizer

#### Art. 33<sup>5)</sup>

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, beträgt die Gebühr die Hälfte.

Bei einer ununterbrochenen Wohnsitzdauer von zehn Jahren zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung werden keine Gebühren erhoben.

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Ausländerinnen und Ausländer

#### Art. 34<sup>5)</sup>

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den geltenden Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Ablehnung der Bürgerrechtserteilung

#### Art. 35<sup>5)</sup>

Bei einer ablehnenden Entscheidung kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden. Der Gemeinderat legt die Gebühr oder den Erlass im Gebührentarif fest.

Rückzug des Einbürgerungsgesuchs

#### Art. 36<sup>5)</sup>

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden. Der Gemeinderat legt diese Gebühr im Gebührentarif fest.

Wird das Gesuch nach der Beschlussfassung des Gemeinderates zurückgezogen, sind die vollen Gebühren zu entrichten.

Kostentragung für Sprach- und Grundkenntnistest

#### Art. 37<sup>5)</sup>

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Gesellschaftstest (gesellschaftliche Grundkenntnisse) sowie für die Beibringung von erforderlichen Dokumenten und Bescheinigungen vollumfänglich.

## G<sup>4)</sup>

### Sozialdienst, Kinder- und Jugendhilfe<sup>4)</sup>

Bewilligungen Kindertagesstätten

#### Art. 38

Für die Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Krippen- und Hortaufsicht, werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt diese im separaten Tarif fest.

## H<sup>5)</sup>

### Einwohnerdienst

Einwohnerdienst

#### Art. 39<sup>5)</sup>

Der Einwohnerdienst erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anwendbar ist, werden die Gebühren vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

# Gebührenverordnung

---

I<sup>5)</sup>

## Feuerwehresen

Feuerwehr

### Art. 40<sup>5)</sup>

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehresen sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Orts- oder Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeuge gemäss Gebührentarif.

J<sup>5)</sup>

## Finanzen und Steuern

Steuerausweise

### Art. 41<sup>5)</sup>

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

K<sup>5)</sup>

## Friedhofswesen

Bestattungskosten

### Art. 42<sup>5)</sup>

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde werden im Umfang der Friedhofverordnung von der Gemeinde getragen.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest.

Grabplatzgebühren,  
Grabpflege und  
weitere Leistungen

### Art. 43<sup>5)</sup>

Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Die Gebühren für Privatgräber sowie für zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen, Benützung von Friedhofgebäude und Abdankungshalle, legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

L<sup>5)</sup>

## Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Stationäre und  
ambulante  
nichtpflegerische  
Leistungen

### Art. 44<sup>5)</sup>

Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Weihermatt gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person mit Tarifen gemäss Taxordnung des Alterszentrums Weihermatt in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gelten das Pflegegesetz sowie die Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich.

# Gebührenverordnung

---

**M<sup>5)</sup>**

## **Lebensmittelkontrolle**

Lebensmittel-  
kontrolle

### **Art. 45<sup>5)</sup>**

Soweit die Lebensmittelgesetzgebung nichts anderes bestimmt, werden für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, keine Gebühren erhoben.

Im Übrigen werden den Betrieben die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand gemäss den Ansätzen des zuständigen Kontrollorgans weiterverrechnet.

Pilzkontrolle

### **Art. 46<sup>5)</sup>**

Für die amtliche Pilzkontrolle kann der Gemeinderat im Gebührentarif eine Kontrollgebühr festlegen.

**N<sup>5)</sup>**

## **Polizeiwesen**

Gastgewerbe-  
patente

### **Art. 47<sup>5)</sup>**

Die Gebühren für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Hinausschieben  
der Schliessungs-  
stunden

### **Art. 48<sup>5)</sup>**

Die Gebühr für einzelne Bewilligungen für das vorübergehende Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaftsbetrieben legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Die Gebühr für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaftsbetrieben legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Zusätzlich kann der Gemeinderat im Gebührentarif eine jährliche Kontrollgebühr festlegen.

Abgaben auf  
gebrannte Wasser

### **Art. 49<sup>5)</sup>**

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. Es gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes sowie der Gastgewerbeverordnung des Kantons Zürich.

Hunde

### **Art. 50<sup>5)</sup>**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr gemäss den Bestimmungen des Hundegesetzes

Waffenerwerbs-  
scheine

### **Art. 51<sup>5)</sup>**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Weitere polizeiliche  
Bewilligungen und  
Gemeindepolizei<sup>3)</sup>

### **Art. 52<sup>5)</sup>**

Die Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen und die Leistungen der Gemeindepolizei<sup>3)</sup> legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

# Gebührenverordnung

---

O<sup>5)</sup>

## Erwachsenenbildung

Gebühren für Sprach- und Integrationskurse sowie weitere Fortbildung

### Art. 53<sup>5)</sup>

Für Sprachkurse der Gemeinde Urdorf<sup>3)</sup> sowie für die weitere Erwachsenen-Fortbildung werden Kursgebühren erhoben.

Für Integrationskurse und Deutschkurse, welche der Integration von Ausländerinnen und Ausländern dienen, insbesondere für Deutschkurse für fremdsprachige Frauen und Mütter, gelangen reduzierte Kursgebühren zur Anwendung.

Der Gemeinderat legt die Kursgebühren im Gebührentarif fest.

P<sup>5)</sup>

## Nutzung des öffentlichen Grundes

Parkiergebühren

### Art. 54<sup>5)</sup>

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sind entsprechend der Dauer der zeitlichen Beanspruchung zu gestalten und richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Urdorf.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

### Art. 55<sup>5)</sup>

Für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung kann der Gemeinderat im Gebührentarif eine Gebühr, maximal zu den Ansätzen gemäss Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich, festlegen.

Weitere Gebühren

### Art. 56<sup>5)</sup>

Gebühren für weitere Leistungen, die nicht in dieser Verordnung oder einem anderen kommunalen oder übergeordneten Erlass enthalten sind, werden nach Art. 3 dieser Verordnung erhoben.

Q<sup>5)</sup>

## Rechtspflege

Friedensrichter

### Art. 57<sup>5)</sup>

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## III.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

### Art. 58<sup>5)</sup>

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Inkrafttreten

### Art. 59<sup>5)</sup>

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung Urdorf hat die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf am 22. November 2017 genehmigt.

Die Inkraftsetzung der vorstehenden Gebührenverordnung der Gemeinde Urdorf wurde am 18. Dezember 2017 amtlich publiziert. Das Inkraftsetzungsdatum ist der 1. Januar 2018.

## **Gebührenverordnung**

---

Die Gemeindeversammlung Urdorf hat die Teilrevision der vorstehenden Gebührenverordnung der Gemeinde Urdorf am 14. Juni 2023 genehmigt.

- 1) Fassung gemäss Teilrevision Gemeindeversammlung vom 24.06.2023; textliche Anpassung
- 2) Fassung gemäss Teilrevision Gemeindeversammlung vom 24.06.2023; Übernahme Schul-GebührenVO
- 3) Fassung gemäss Teilrevision Gemeindeversammlung vom 24.06.2023; rechtliche Textergänzung/Anpassung
- 4) Fassung gemäss Teilrevision Gemeindeversammlung vom 24.06.2023; gänzlich neue Bestimmung
- 5) Fassung gemäss Teilrevision Gemeindeversammlung vom 24.06.2023; neue Nummerierung